



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

T II 3

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

- per E-Mail -

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: MLUL-52-
3111/25+48#199438/2024

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Potsdam, 30. Mai 2024

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dank für die Beteiligung möchte ich die nachfolgende Ersteinschätzung zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 abgeben. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass bewährte Regelungen aus dem bisherigen Batteriegesetz bestehen bleiben (z. B. die einheitliche Kennzeichnung von Rücknahmestellen mit dem Sammelstellenlogo) und ebenso ist zu begrüßen, dass die Pflicht zur Systembeteiligung nun für sämtliche Batteriearten eingeführt wird und auch die entsprechenden Rücknahmepflichten so ausgestaltet sind, dass eine flächendeckende Rücknahme gewährleistet ist.

Folgende Aspekte möchte ich zum vorliegenden Entwurf jedoch anmerken:

Zu § 8 Abs. 6

Gemäß § 8 Abs. 6 soll in der Zulassung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung eine Pflichtenwahrnehmungsgrenze festgelegt werden und die Beteiligungsmenge auf diese Weise beschränkt werden. Die Grenze soll anhand der in der Vergangenheit von den beteiligten Herstellern in Verkehr gebrachten Mengen an Batterien festgelegt werden. Begründet wird dies mit der von der zuständigen Behörde geforderten Sicherheitsleistung.

Eine derartige Regelung ist jedoch derart statisch, dass ein dynamischer Wettbewerb sowohl zwischen Batterieherstellern als auch zwischen Systembetreibern ver-

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

mutlich nur sehr eingeschränkt ermöglicht bleibt. Regelmäßig müssten die Zulassungen der Systembetreiber bei Aufnahme eines neuen Herstellers oder Erhöhung der Verkaufsmenge auf die jeweiligen dann neuen Beteiligungsmengen angepasst werden. Sofern eine Begrenzung der Beteiligungsmenge in der Zulassung von Systembetreibern festgeschrieben werden soll, so sollte diese nicht per Gesetz, sondern von den Systembetreibern selbst festgelegt werden. Dies entspräche dann der gelebten Praxis zur Festsetzung der zu leistenden Sicherheit für immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallanlagen. Eine alternative Variante dazu wäre, die zu hinterlegende Sicherheit der Höhe nach im Gesetz zu bestimmen und dann der zuständigen Behörde aufzuerlegen, die notwendige Höhe der Sicherheit in regelmäßigen Abständen zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. So erfolgt z. B. die Bestimmung der Sicherheitsleistung für Systembetreiber nach § 18 Abs. 4 VerpackG.

Zu § 9 Abs. 4

Gemäß § 9 Abs. 4 kann die zuständige Behörde die Zulassung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung widerrufen, wenn einer Aufstockungsanordnung nicht innerhalb von einem Monat nach deren Erlass nachgekommen wird. Dies erfordert, dass die Anordnung auch sofort vollstreckbar ist und ein Widerspruch gegen die Aufstockungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat. Alternativ zur aktuellen Formulierung sollte in Abs. 4 geregelt sein, dass für die Sicherheitsleistung die sofortige Vollziehung anzuordnen ist. Hinsichtlich eines Widerrufs sollte alternativ geregelt sein, dass die Zulassung unter dem Vorbehalt einer jeder Zeit ausreichenden Sicherheit erteilt wird. Dadurch bleibt zu jeder Zeit sichergestellt, dass auch die Systembetreiber auf eine ausreichende Höhe ihrer Sicherheitsleistung achten, um nicht in die Situation zu geraten, die Zulassung zu verlieren.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 5

In § 10 Abs. 1 werden Kriterien für die ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten definiert. In Nummer 5 wird auf die Verwendung von gebrauchten Batterien abgestellt. Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn Batterien bzw. Batteriezellen einem Second-Life zugeführt werden. Denkbar ist eine solche Regelung insbesondere für Industriebatterien. Gemäß den Definitionen der einzelnen Batteriearten in der Verordnung (EU) 2023/1542 sollen auch lediglich Industriebatterien bei Wiederverwendung bzw. Aufbereitung zur Wiederverwendung oder Umnutzung als Batterien im Sinne der Verordnung gelten.

Es wird daher angeregt, Nummer 5 auch lediglich auf Industriebatterien zu beschränken.

Zu § 11 Abs. 5

Gemäß Artikel 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 hat die Erhebung über die Zusammensetzung von Abfallströmen auch bei den erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, in § 11 Abs. 5 diesen Abfallstrom ebenfalls aufzunehmen.

Zu § 14 Abs. 1

Gemäß § 14 Abs. 1 soll die Rücknahmepflicht des Handels auch dann gelten, wenn ein Händler in der Vergangenheit Batterien der entsprechenden Kategorie vertrieben hat. Da der Nachweis hier schwer zu erbringen ist, was der Händler in der Vergangenheit in Verkehr gebracht hat und auch eine derartige Ewigkeitspflicht eher unsachgemäß wirkt, sollte der Rückgriff auf in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte Batterien zeitlich beschränkt sein.

Zu § 36 Abs. 2

In § 36 Abs. 2 wird eine Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten eingeführt. Mangels einer Einschränkung der verschiedenen Herstellerpflichten könnte angenommen werden, dass die Bevollmächtigung sich nicht lediglich auf die Wahrnehmung der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung bezieht, sondern auch auf die Produkthanforderungen. Das gemeinte sollte klargestellt werden.

Redaktioneller Hinweis: In § 36 Abs. 2 S. 1 müsste es heißen „... ihrer Verpflichtungen zu beauftragen.“

Zu § 39:

In der Begründung zu § 39 wird darauf hingewiesen, dass die notifizierende Behörde nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2023/1542 bis zum 18. August 2025 eingerichtet werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass mangels eines verabschiedeten Gesetzes, aus welchem die Zuständigkeit für die Länder entsprechend hervorgeht, mehr als unklar bleibt, ob diese Frist zu halten ist. Unabhängig davon ist zu beachten, dass derartige Konformitätsbewertungsstellen für Batterien bisher nicht existieren. Es sollte insofern auch darauf hingewirkt werden, dass ab dem Zeitpunkt, wenn die notifizierende Behörde ihre Arbeit aufnimmt, entsprechende Stellen bereitstehen, über deren Notifizierungsantrag dann kurzfristig entschieden werden kann.

